



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Juli 2022

Seite 1 von 3

Über die Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster
- Dezernate 21 -

Aktenzeichen 513-2022-
0007083
bei Antwort bitte angeben

RR Schmedt
Telefon 0211 837-2140
Telefax 0211 837-2200
han-
nes.schmedt@mkjfgfi.nrw.de

An die
Ausländerbehörden
Zentralen Ausländerbehörden
Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

- *Versand erfolgt ausschließlich elektronisch* -

Chancen-Aufenthaltsrecht sowie Anpassungen bei den §§ 25a, 25b AufenthG

Anlage: Gesetzentwurf Bundesregierung für ein Gesetz zur Einführung
eines Chancenaufenthaltsrechts (Bundeskabinetttbefassung am
6. Juli 2022)

1.)

Die Bundesregierung hat am 6. Juli 2022 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsrechts beschlossen.

Zu den darin enthaltenen Maßnahmen zählen unter anderem, dass

- gut integrierte Jugendliche nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen sollen (§ 25a AufenthG);
- Geduldeten mit besonderen Integrationsleistungen nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht gemäß § 25b AufenthG eröffnet wird und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

- Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können sollen, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a, 25b AufenthG).

Der vom Bundeskabinett am 06. Juli 2022 beschlossene Gesetzentwurf geht jetzt in das parlamentarische Verfahren auf Bundesebene (siehe Anlage 1).

Aufgrund der weiter fortschreitenden Zeit, die das Gesetzgebungsverfahren naturgemäß braucht, könnte der Fall eintreten, dass gegenüber geduldeten Personen mit sichtbaren Integrationsleistungen und Personen mit Langzeitduldungen, die die bislang bekannten zukünftigen Erteilungsvoraussetzungen für ein sog. Chancenaufenthaltsrecht (neu geplant § 104c AufenthG) bzw. die modernisierten Erteilungsvoraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG erfüllen würden (vgl. Anlage 1), ggfls. aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Daher teile ich Ihnen mit, dass keine fachaufsichtlichen Einwände geltend gemacht werden, wenn Ihre Behörden Aufenthaltsbeendigungen an absehbar unter die oben aufgeführten vorgeschlagenen Neuregelungen im Rahmen des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs (vgl. Anlage 1) fallenden Ausländerinnen und Ausländer zunächst vorsorglich rückpriorisieren. Damit soll der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens nicht vorweggenommen werden.

2.)

Bei der Prüfung der unter Ziffer 1 dargestellten Option findet keine gleichzeitige Anwendung der aktuellen Anwendungshinweise des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 25b AufenthG (Veröffentlichung vom 19. März 2021, Gz.: 513-2020-0001460) statt.

3.)

Seite 3 von 3

Die Regelungen treten im Fall eines Inkrafttretens der oben skizzierten gesetzlichen Anpassungen außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 30.06.2023.

Die Regelungen finden keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, denen bereits in einem sicheren Drittstaat Schutz zuerkannt wurde (Schutzanerkannte).

Im Auftrag

Gez.
Holzberg